

wurf der Ehe im dritten Grade auch dessen Schwiegervater, den kurz zuvor im Kampf um die Krone unterlegenen Gegner Herzog Hermann II. von Schwaben treffen sollte, um diesem noch nachträglich eine juristische Niederlage zu bereiten und für sich selbst die Legitimität rechtmäßiger Sukzession¹⁸² zu beanspruchen. Jedenfalls versuchte Hermann von Schwa-

doch immer noch eine Verwandtschaft dritten Grades vor. Es fragt sich daher, ob der von Adalbero ausgesprochene Vorwurf der Nahehe zweiten Grades sich nicht auf eine andere, noch nähere Verwandtschaft der beiden bezieht. Über Richlint wären Konrad und Mathilde nämlich nicht im Grade 4:4, sondern 3:4 verwandt gewesen (vgl. Stammtafel 9), d. h. am kürzeren Ast bei Adalberos Zählung tatsächlich im zweiten Grade! Die Zählweisen waren umstritten. Nach dem Beschluß der Seligenstädter Synode von 1023 wäre die im Stemma dargestellte Verwandtschaft als eine dritten Grades und nicht, „wie einige zählen wollen“ vierten Grades zu bezeichnen gewesen: *De computatione consanguinitatis. Quidam generationem consanguinitatis ita volunt numerare, ut frater et soror sint primi. Statuit autem sacra synodus, sicut etiam ab antiquis patribus decretum est, ut ita non sit, sed ut nepos et neptis vel filius fratris ac filia sororis primi habeantur* (MGH Const. 1 S. 638). Nach kanonischem Recht wären die Ehepartner nach der *computatio canonica* im 4. Grade, nach der *computatio civilis* im 8. Grade miteinander verwandt gewesen (*Corpus iuris canonici*, ed. Emil Friedberg, 1 [1879] Sp. 1425–1426 *Arbor consanguinitatis*). Diese römische Zählung liegt vermutlich ursprünglich dem in Diedenhofen zitierten Satz zugrunde, daß *lineam, que ad septimam usque generationem sacris canonum institutionibus illibata conservari iubetur*, so daß also Ehen bis zu einem Verwandtschaftsgrad von wenigstens 4:3 (d. h. 7. römischen und 4. kanonischen Grades) noch möglich waren, während die im Satz davor als Unrecht getadelten Ehen *tertii loci consanguinitatis* (3:3) dann wohl wirklich vermieden wurden. Die verschiedenen Zählweisen erlaubten natürlich Manipulationen: sei es, daß man wie Adalbero 1003 und die Seligenstädter Synode 1023 die erste Generation nicht mitzählte, sei es, daß man ein Eheverbot römischer Zählung in eines kanonischer Zählung umdeutete, womit man schließlich auch Ehen von äußerst entfernt Verwandten verbieten oder wieder scheiden lassen konnte. So wurden bekanntlich 1153 die Ehe zwischen Friedrich Barbarossa und Adela von Vohburg aufgrund einer Verwandtschaft 5:6 und 1162 die Ehe von Heinrich dem Löwen und Clementia von Zähringen sogar aufgrund einer Verwandtschaft 7:6 (also nach römischer Zählung im 13. Grade!) geschieden. Nachweise über die Verwandtschaft der beiden geschiedenen Paare bei Eduard Heyck, *Geschichte der Herzoge von Zähringen* (1891) S. 10 und 578. Auf der anderen Seite wurden die Ehen von Ferdinand II. von León mit Urraca von Portugal und von beider Sohn Alfons IX. von León mit Berengaria von Kastilien auch von der Kirche jahrelang geduldet, obwohl es Nahehen im Verwandtschaftsgrad 3:3, ja sogar 3:2 waren! Vgl. auch Volkert Pfa ff, *Das kirchliche Eherecht am Ende des zwölften Jahrhunderts*, ZRG Kan. 94 (1977) S. 73–117, hier S. 101–102.

¹⁸²⁾ In dem in Diedenhofen am 15. Januar 1003 ausgestellten Diplom berief sich Heinrich II. nicht nur auf die *concors populorum et principum ... electio*, sondern auch auf eine *hereditaria in regnum ... successio* (MGH DD H II. Nr. 34 S. 38).